

**Gesetz zur Sozialen Teilhabe
und zur Änderung des SGB IX
und anderer Gesetze**

Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

(Stand: 4. Mai 2011)

Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Der Gesetzentwurf wurde von folgenden Mitgliedern des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) erarbeitet:

Horst Frehe, Richter am Sozialgericht a.D., Bremen

Andreas Fritsch, Rechtsanwalt, Köln

Dr. Gunther Jürgens, Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel

Sigrid Lübbers, Verwaltungsjuristin bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig/Hannover

Christiane Möller, Rechtsassessorin in der Rechtsberatungsgesellschaft RBM – Rechte behinderter Menschen, Marburg

Janne Müller, Juristin, Bremen

Nancy Poser, Richter am Amtsgericht, Trier

Carl-Wilhelm Rößler, Rechtsanwalt und Berater am ZSL, Köln

Matthias Weinert, Richter am Landgericht i.R., Bremen

Das **Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)** ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind. Die ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Zusammenschluss dient der Erarbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung der Behindertenverbände, Behinderteninitiativen und Behindertenselbsthilfegruppen. Bereits im Jahr 2000 hat das FbJJ eigene Gesetzentwürfe vorgelegt, die später im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, 2002) oder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) in Teilen umgesetzt wurden.

Für die organisatorische Unterstützung danken wir **Dr. Sigrid Arnade und H.- Günter Heiden** von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. (ISL)

Horst Frehe, Sprecher des Forums behinderter Juristinnen und Juristen

Impressum: (s. letzte Umschlagseite)

Gesetz zur Sozialen Teilhabe

und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen legt mit diesem Gesetzentwurf einen Vorschlag zur Neuregelung des Rechts auf ‚Soziale Teilhabe‘ vor, das bisher überwiegend im Siebten Kapitel des ersten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) als „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ und teilweise im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII) als „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ mit der dazu gehörenden Eingliederungshilfe-Verordnung geregelt ist. Mit diesem Vorschlag soll die Diskussion über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) nur sehr verkürzt und vor allem unter fiskalischen Aspekten geführt wird, um ein umfassendes Konzept erweitert werden. Dieses Konzept erhebt den Anspruch, einerseits das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen – UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) – für den Bereich sozialer Teilhabe umzusetzen und andererseits den Vorschriften über medizinische Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen ein gleichrangiges Kapitel über die ‚Soziale Teilhabe‘ an die Seite zu stellen.

Ziel unseres Vorschlages ist es, das Menschenrecht auf ‚Soziale Teilhabe‘ aus der BRK im Sozialrecht und vorrangig im SGB IX zu verankern. Dabei sollen die Anforderungen aus Art. 19 BRK umgesetzt werden, der vorschreibt, dass Menschen mit Behinderungen

1. die gleichen Möglichkeiten haben sollen wie andere Menschen, in der Gemeinschaft zu leben,
2. das Recht haben, in die Gemeinschaft voll einbezogen zu werden und an ihr gleichberechtigt teilzuhaben,
3. das Recht haben, ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen zu können und nicht verpflichtet zu werden, in besonderen Wohnformen zu leben,
4. den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der Persönlichen Assistenz haben sollen, der es ihnen ermöglicht, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, und nicht isoliert und ausgesondert zu werden und
5. den Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und die auch ihre Anforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen haben.

Die BRK stellt eine Reihe von Gestaltungsgrundsätzen auf, die bisher im deutschen Sozialrecht nur rudimentär verankert sind bzw. die im SGB IX verfügt, aber in den Leistungsgesetzen konterkariert werden:

1. Das Recht auf Selbstbestimmung
2. Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe
3. Das Prinzip der Inklusion
4. Ein uneingeschränktes Wahlrecht
5. Das Diskriminierungsverbot

Das Recht auf **Selbstbestimmung** wird zwar als Grundsatz in § 1 SGB IX proklamiert, aber z.B. durch § 13 Abs. 1 SGB XII dadurch eingeschränkt, dass behinderte Menschen die vorrangigen ambulanten Leistungen nur dann erhalten, wenn diese nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen und eine stationäre Versorgung zumutbar und geeignet ist. Diese Einschränkung dürfte mit Art. 19 der BRK unvereinbar sein, so dass die weitere Anwendbarkeit dieser Vorschrift in Frage steht. Aber auch andere Einschränkungen der Selbstbestimmung, z.B. bei der Auswahl der geeigneten medizinischen Rehabilitationseinrichtung durch den Rehabilitationsträger, bei der Auswahl des zur Unterstützung eingesetzten Personals durch die Leistungserbringer, die Beschränkung der berufsfördernden Leistungen für voll Erwerbsgeminderte auf die Werkstatt für behinderte Menschen, die Deckelung des Persönlichen Budgets und die strategische Verhinderung seiner Inanspruchnahme durch die Verwaltung, führt dazu, dass die Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Praxis nur sehr schwer umgesetzt werden kann.

Auch das Recht auf eine **gleichberechtigte Teilhabe** wird zwar in § 1 SGB IX prominent verfügt. Allerdings wird dieses auf das Armutsniveau beschränkt, in dem für viele Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf das Fürsorgerecht mit seinen Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften verwiesen wird. Es liegt auf der Hand, dass hierin eine Verletzung des Art. 28 Abs. 2 BRK liegen könnte, denn das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts kann nicht ohne Diskriminierung auf Grundlage einer Behinderung nur nach Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden. Man kann in der Zuordnung der Ansprüche, die eine gleichberechtigte Teilhabe erst ermöglichen, zu einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen als 'Recht der Sozialen Hilfe' zumindest eine mittelbare Diskriminierung wegen der Behinderung sehen. Stattdessen sollten die Leistungen dem 'Recht der Sozialen Förderung' zugeordnet werden, das dem Gleichstellungsgedanken verpflichtet ist und deshalb weitgehend auf Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften verzichtet.

Noch weniger ist das Prinzip der **Inklusion** bisher im Behindertenrecht umgesetzt. Medizinische und berufliche Rehabilitationseinrichtungen sind in der Regel Spezialeinrichtungen für behinderte Menschen und gliedern zunächst einmal behinderte Menschen aus ihren bisherigen sozialen Bezügen aus. Das mag für einen begrenzten und überschaubaren Zeitraum noch vertretbar sein. Der quasi dauerhafte Ausschluss behinderter Menschen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Werkstätten für behinderte Menschen lässt sich so nicht rechtfertigen. Art. 26 BRK spricht aus gutem Grund nur von umfassenden Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und -programmen und nicht von entsprechenden 'Einrichtungen'. Die Dominanz von stationären Einrichtungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation verletzt mit Sicherheit ebenso die BRK wie die vorrangige Versorgung behinderter Menschen in stationären Wohneinrichtungen. Mehr als 80 % der Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen fließen in stationäre oder teilstationäre Einrichtungen wie Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen. Art. 27 BRK sieht ein gleiches Recht auf Arbeit und den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vor, und nicht die Verweisung auf die Werkstatt für behinderte Menschen als besonderen Arbeitsmarkt mit nur 'arbeiterähnlichen' Rechten. Auch wenn der hier vorgelegte Gesetzentwurf – mit Ausnahme der Vorschriften zum 'Budget für Arbeit' und der schulischen Aus- und Weiterbildung – sich vor allem der 'Sozialen Teilhabe' widmet, setzt eine Gesamtkonzeption eine fundamentale Veränderung des bisherigen Rehabilitati-

ongeschehens voraus. Wie bereits im SGB IX angelegt, muss das Konzept der ‚Rehabilitation‘ dem der ‚Teilhabe‘ weichen. Daher muss das **Prinzip der Rehabilitation**: ‚*durch ausgegliederte Förderung über zusätzliche Fertigkeiten einzugliedern*‘, ersetzt werden durch das **Prinzip der Teilhabe**: ‚*mit inklusiver Unterstützung Ausgliederung zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen*‘.

Das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 9 SGB IX sieht eigentlich vor, dass den **berechtigten Wünschen** von Leistungsberechtigten entsprochen wird. Damit wird verfügt, dass alle sinnvollen Gestaltungswünsche für erforderliche Bedarfe von den Rehabilitationsträgern unabhängig von den Kosten zu berücksichtigen sind. Allerdings wird diese Verpflichtung durch § 7 SGB IX wieder eingeschränkt, der abweichende Regelungen in den Leistungsgesetzen zulässt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die bisher die Soziale Teilhabe ermöglichen sollen, gilt dann die abweichende Regelung des § 9 Abs. 2 SGB XII, der nur die **angemessenen Wünsche** berücksichtigen soll. Damit wird das Wahlrecht unter Kostenvorbehalt gestellt. Auch die anschließende Regelung, stationäre oder teilstationäre Hilfeformen nur vorzusehen, wenn der Hilfebedarf anders nicht gedeckt werden kann, wird durch den Kostenvorbehalt in § 13 Abs. 1 SGB XII wieder aufgehoben. Dies verursacht in der Praxis regelmäßig Konflikte über die Frage Heim- oder häusliche Versorgung, wenn der Sozialhilfeträger nur die kostengünstigere Heimunterbringung bewilligt und behinderte Menschen gegen ihren Willen in Sondereinrichtungen oder Altenheimen untergebracht werden. Diese menschenrechtswidrige Praxis muss unterbunden werden - ausschließlich die berechtigten Wünsche sind ohne Kostenvorbehalt zu berücksichtigen.

Mit der Gleichstellungsgesetzgebung sind in das Sozialrecht aufgenommen worden ein **Diskriminierungsverbot** und die Verpflichtung, Benachteiligungen behinderter Menschen entgegenzuwirken (z.B. § 10 Abs. Nr. 5 SGB I, §§ 1, 36, 81 Abs. 2 SGB IX). Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob die konkrete Ausgestaltung der Sozialleistungen den bestehenden Benachteiligungen ausreichend entgegenwirkt oder nicht sogar neue erzeugt. Wenn die Elternschaft behinderter Erwachsener - mangels eines konkreten Anspruchs auf begleitete Elternschaft und Elternassistenz - nicht ausreichend unterstützt und damit die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Freigabe der eigenen Kinder zur Adoption erzwungen wird, liegt eine Menschenrechtsverletzung vor, die in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BRK konkretisiert wird. Aber auch die dürftige Ausgestaltung der sozialen Rechte zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, die Begrenzung von Mobilitätshilfen auf berufliche Erfordernisse, die Zuweisung zu Sonderschulen oder die Einschränkung des Rechts auf Bildung auf erwerbsbezogene Ausbildung, beschränken und benachteiligen behinderte Menschen gegenüber nichtbehinderten Gleichaltrigen. Damit wird sowohl die gesetzliche Verpflichtung, Nachteile auszugleichen oder ihnen entgegen zu wirken, verletzt als auch gegen die menschenrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Diskriminierungsverbotes aus Art. 5 BRK in Verbindung mit Art. 19, 20 und 24 BRK verstoßen.

Schwerpunkte der Neuregelungen sind:

1. Behinderungsbegriff
2. Beeinträchtigungsdefinition
3. Barrierefreiheitsbegriff und Verpflichtung der Rehabilitationsträger
4. Inklusionsdefinition und Verpflichtung der Rehabilitationsträger
5. Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes

6. Anspruch auf Erläuterung in ‚Leichter Sprache‘ für Menschen mit Lernschwierigkeiten
7. Zuständigkeit der Jugendämter für die Soziale Teilhabe aller behinderter Kinder und Jugendlicher, sowie teilweise auch für junge Erwachsene
8. Zuständigkeit der Integrationsämter für die Soziale Teilhabe Erwachsener
9. Förderung einer vom Leistungsträger und vom Leistungserbringer unabhängigen Beratung
10. Einheitliche Begutachtung
11. Neuregelung des Persönlichen Budgets
12. Einführung der Persönlichen Assistenz als neue Form der Leistungserbringung für die Persönliche Unterstützung
13. Einführung des Budget für Arbeit als neue Form der Leistungserbringung bei der Teilhabe im Arbeitsleben
14. Zuordnung der schulischen Aus- und Weiterbildung zur Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben und zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe
15. Bundesfinanzierung der Ansprüche auf Soziale Teilhabe
16. Völlige Neugestaltung dieser Ansprüche auf Soziale Teilhabe insbesondere in der Form der Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe und des Teilhabegeldes zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen sowie der Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft und Elternunterstützung

Damit schlagen wir mit diesem Gesetzentwurf ein Leistungsrecht vor, das dem der anderen Bereiche, nämlich der medizinische Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben, gleichwertig ist. Im Wesentlichen geht es um die diskriminierungsfreie Neuformulierung der Ansprüche und nicht primär um eine Ausweitung des Leistungsgeschehens. Die moderate Ausweitung der Leistungsansprüche wird teilweise dadurch kompensiert, dass eine zielgenauere Leistungserbringung Kosten spart. Statt primär die Angebotsträger zufrieden zu stellen, rücken die Bedarfe der Leistungsberechtigten stärker in den Vordergrund. Damit kann eine zielgenauere Bedarfsdeckung erreicht und die Aufgabe teurer stationärer Fehlversorgung ermöglicht werden. Durch die konsequente Förderung selbstbestimmter Leistungsformen können bei Steigerung der Qualität gleichzeitig Aufwendungen vermieden werden. Der finanziellen Entlastung der Bundesländer und Kommunen und der entsprechenden Belastung des Bundes bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe der Erwachsenen steht eine Belastung der Jugendhilfe, und damit der Länder und Kommunen, durch die Kostenzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen – und nicht nur für ‚seelisch behinderte Kinder und Jugendliche‘ – sowie für einen Teil der jungen Erwachsenen gegenüber. Gleichzeitig wird das Teilhabegeld durch den Wegfall pauschaler Freibeträge nach dem Grad der Behinderung zur Ermäßigung der Einkommenssteuer für außergewöhnliche Belastungen gegenfinanziert.

Der Entwurf geht von einem dynamischen **Behinderungsbegriff** aus, der die Veränderungen des Alltags in der Gesellschaft und der Anschauungen von Behinderungen ebenso einbezieht, wie das gewandelte Rollenverständnis behinderter Menschen. Mit dem vorgestellten Behinderungsbegriff soll das Verständnis von Behinderung in der BRK als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren ebenso einbezogen werden wie die Unterscheidungen der ‚Internationalen Klassifikation von Funktionseinschränkung, Behinderung und Gesundheit‘ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung sowie Kontextfaktoren. Dazu sind ein gestufter

Behinderungsbegriff und eine Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung notwendig, die im deutschen Behindertenrecht bisher nicht üblich ist. Mal wird bisher Behinderung mit einer Schädigung, mal mit einer Funktionsbeeinträchtigung und mal mit der Teilhabebeeinschränkung gleichgesetzt. Dieses zu trennen, erlaubt erst den richtigen Unterstützungsansatz zu wählen: Soll durch einen medizinischen Eingriff eine Schädigung beseitigt werden? Ist ein geeignetes Hilfsmittel oder Persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, um einen Funktionsverlust zu kompensieren? Oder sind Barrieren abzubauen, Vorurteile zu beseitigen oder Strukturen zu verändern, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen? Behinderung ist nach unserer Definition die Teilhabebeeinschränkung, die aus dem Wechselverhältnis von funktionellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren resultiert. Damit unterscheiden wir nach den drei verschiedenen Ebenen der ICF (Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung) und setzen so den Behinderungsbegriff der BRK um.

Daher definieren wir das, was bisher nach § 69 SGB IX als Behinderung festgestellt wurde, als **Beeinträchtigung**. Sie spiegelt die ‚Aktivitätseinschränkung‘ als Wechselverhältnis zwischen der individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Kontextfaktoren wieder. Sie ist quasi die technisch betrachtete Funktionseinschränkung in einer durchschnittlichen Umgebung und Anforderungsstruktur. Daher kann es vorerst grundsätzlich bei dem bisherigen Feststellungsverfahren bleiben. Ob aber eine Einstufung der Beeinträchtigung nach Zehnergraden sinnvoll ist, erscheint eher zweifelhaft. Um keine Friktionen im Behindertenrecht zu erzeugen, soll in einem Übergangszeitraum an dem Feststellungsverfahren nach den Grundsätzen der Verordnung zu § 30 Abs. 17 BVG festgehalten werden. Eine fünfstufige Unterscheidung in

- eine geringfügige Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30,
- eine erhebliche Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50,
- eine schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis unter 80,
- eine besonders schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und
- eine schwerste Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 100 soll statt der jetzigen Zuordnung künftig die Zehnerstufung ablösen.

Wegen der Gestaltungsverpflichtung aus Art. 9 BRK, umfassend **Barrierefreiheit** herzustellen, haben wir auch eine solche Verpflichtung der Rehabilitationsträger in das SGB IX mit aufgenommen. Dabei geht es nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen behinderter Menschen, sondern auch um die Beseitigung physischer, informativ- und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die behinderte Menschen in ihrer sozialen Teilhabe einschränken. Daher haben wir eine an der BRK orientierte Definition in § 2 Abs. 3 SGB IX aufgenommen und die Leistungsträger in § 4 SGB IX in einem neuen Absatz (1a) zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet.

Mit einer Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur inklusiven Ausgestaltung aller von ihnen verfügbaren Maßnahmen in § 3 Satz 3 SGB IX wird zugleich eine Legaldefinition der **Inklusion** geleistet. In § 4 SGB IX wird sowohl die Zielbestim-

mung einer inklusiven Teilhabe an der Gesellschaft als auch die Ausgestaltung der Förderung behinderter Kinder als inklusiv verfügt. In § 19 Abs. 3 SGB IX wird die Verpflichtung zur inklusiven Leistungserbringung für behinderte Kinder und Jugendliche ebenso wie im Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 11 Abs. 1, 22a Abs. 4, 35a Abs. 3 SGB VIII) verankert.

Das **Wunsch- Wahlrecht** in § 9 SGB IX wird durch die Streichung des Verweises auf § 33 SGB I, der das Wahlrecht in Satz 2 auf die angemessenen Wünsche beschränkt, erweitert. Maßgebend sollen die berechtigten Wünsche sein, auf die § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB IX abhebt. Deshalb wurde auch § 7 SGB IX in so weit abgeändert, dass nun nicht mehr restriktivere Regelungen in den Leistungsgesetzen diejenigen im SGB IX verdrängen können, sondern nur noch günstigere Gestaltungen zu berücksichtigen sind. Damit kommt auch für die Leistungen der Sozialen Teilhabe, die noch als Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind (z.B. für Asylbewerberinnen und -bewerber), § 9 SGB XII nicht mehr zum Tragen, der lediglich auf die angemessenen Wünsche abstellt.

Sowohl bei der Ausführung der sozialen Leistung, als auch im Sozialverwaltungsverfahren (§ 17 Abs. 2a SGB I, § 19 Abs. 1a SGB X) sollen Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Anspruch auf Übertragung und/oder Erläuterung wichtiger Inhalte in **leichte Sprache** haben. Auch wichtige Dokumente und Bescheide müssen ihnen in einer für sie verständlichen Form zugänglich gemacht werden. Die Kosten hierfür trägt der Sozialleistungsträger.

Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche werden – so wie jetzt schon für nichtbehinderte – ausschließlich vom **Jugendamt** erbracht bzw. koordiniert. Die jetzt noch geltende Beschränkung der Zuständigkeit auf ‚seelisch‘ behinderte Kinder und Jugendliche erscheint nicht sachgerecht und führt zu schwierigen Schnittstellen. Im Sinne einer inklusiven Erziehung sollen alle Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche in die anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe integriert werden und zusammen mit ihnen erbracht werden. Damit verringert sich die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen durch unterschiedliche Kostenträger erbracht werden; notwendig ist dann nur noch ein einmaliger Wechsel in der Kostenträgerschaft beim Übergang zum Erwachsenenalter. Inhalt und Ausgestaltung der Leistungen sind über den Verweis in § 35a SGB VIII in den Vorschriften zur Sozialen Teilhabe im SGB IX geregelt. Allerdings werden die begleitete Elternschaft und die Elternunterstützung dem Integrationsamt zugeordnet, weil diese Leistungsansprüche den Eltern zustehen. Damit wird Befürchtungen entgegengetreten, die Jugendämter könnten aus Kostengründen Kinder in Obhut nehmen und in Pflegefamilien unterbringen, obwohl das Kindeswohl eine solche Entscheidung nicht rechtfertigt.

Die ‚Soziale Teilhabe‘ soll nach § 57 SGB IX (neu) für erwachsene behinderte Menschen vom **Integrationsamt** als neuen Rehabilitationsträger erbracht werden. Dieser Wechsel von der Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zum Integrationsamt soll eine neue Verwaltungskultur ermöglichen, die mit dem alten Fürsorgedenken für diesen Leistungsbereich bricht. Die Kosten trägt der Bund (§ 58 SGB IX neu), der die Integrationsämter entsprechend auszustatten hat. Damit wird eine einheitliche Leistungsbewilligung unabhängig von der jeweiligen finanziellen Lage des Bundeslandes oder der Kommune sichergestellt.

Die Förderung einer möglichst von Betroffenen geleisteten und von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängigen Beratung** wird in § 14 Satz 3 SGB I und § 9 Abs. 3 Satz 2 SGB IX verfügt. Für die Förderung sollen die Rehabilitationsträger Gemeinsame Empfehlungen verfassen (§ 13 Abs. 2 SGB IX). Dafür entfallen sämtliche Vorschriften über die ‚**Gemeinsamen Servicestellen**‘ (§ 22 bis 25 SGB IX). Die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger haben sich als unnötige und ineffiziente, teils wenig kompetente Doppelung ihrer eigenen Beratungsangebote herausgestellt, die von den Ratsuchenden auch kaum genutzt werden. Viel wichtiger ist eine Beratungsstruktur, die nicht vorwiegend den Interessen der Rehabilitationsträger und der Leistungserbringer verpflichtet ist. Bei dieser Beratung soll möglichst das ‚Peer-Prinzip‘, also die Beratung durch ausgebildete Betroffene mit einem vergleichbaren Erfahrungshintergrund stärker gefördert werden. So ließe sich die Beratungsqualität auch mit wesentlich weniger Ressourcen erheblich steigern.

§ 14 Abs. 5a SGB IX (neu) sieht eine **gemeinsame trägerübergreifende Begutachtung** mit einem einheitlichen gemeinsamen Votum der begutachtenden Stellen vor. Sind verschiedene Gutachten erforderlich und mehrere Leistungsträger betroffen, hat der vorrangig zuständige Leistungsträger diese zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen und einen trägerübergreifenden Bescheid über die Komplexleistung zu erlassen. Dadurch soll vermieden werden, dass z.B. bei einem umfassenden Hilfebedarf der Medizinische Dienst der Krankenversicherung zunächst die Behandlungspflege beurteilt, dann im Auftrag der Pflegeversicherung von Pflegefachkräften über die Pflegestufe entschieden wird, das Gesundheitsamt die notwendigen zusätzlichen Pflegeleistungen durch den Sozialhilfeträger beurteilt und dessen Sozialdienst danach die ergänzende Eingliederungshilfe bestimmt. Insbesondere in der Form der Persönlichen Assistenz sollen möglichst alle Unterstützungsleistungen integriert erbracht werden, so dass das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten gewahrt bleibt.

Die Vorschriften über das **Persönliche Budget** (§ 17 a SGB IX neu) wurden weitgehend übernommen. Es entfällt die Lösung über Gutscheine, weil entsprechende Änderungen in den Vorschriften zur Pflegeversicherung im SGB XI vorgenommen wurden. Eine Deckelung durch die bisherigen Leistungen (§ 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX alt) erscheint nicht sachgerecht, da sich zwischen den vorher ermittelten Bedarfen und den nun beantragten Budgetleistungen Veränderungen ergeben können. Darüber hinaus soll auch eine Bewilligung höherer Leistungen, die sich aus der Form der Leistung ergibt, nicht ausgeschlossen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in fast allen Fällen eine für den Kostenträger günstigere Lösung durch das Persönliche Budget ermöglicht wurde. Daher kann im Ausnahmefall auch eine höhere Leistung berechtigt sein. Das Wahlrecht sollte daher nicht eingeschränkt werden.

Völlig neu ist der Gedanke, dass die Persönliche Unterstützung auch in der Form der **Persönlichen Assistenz** (§ 17b SGB IX neu) erfolgen kann. Dazu muss zunächst eine Legaldefinition dieser Leistungsform erfolgen, um sie von anderen Formen von Unterstützungsleistungen abzugrenzen. Um von Persönlicher Assistenz zu sprechen, müssen die sechs dort angeführten Kompetenzen (Personalkompetenz, Organisationskompetenz, Anleitungskompetenz, Raumkompetenz, Finanzkompetenz, Differenzierungskompetenz) den Nutzerinnen und Nutzern eine selbstbestimmte Leistungserbringung ermöglichen. Die Persönliche Assistenz betrifft nicht nur Leistungserbringungen im Rahmen eines sog. Arbeitgeber-Modells. Auch genossenschaftliche oder andere selbstorganisierte Dienste können die Persönliche Unterstützung in dieser

Form erbringen. Mit dieser Form der Leistungserbringung soll in besonderer Weise die Selbstbestimmung der Assistenznutzerinnen und -nutzer ermöglicht werden.

Das **Budget für Arbeit** (§ 17c SGB IX neu) soll es behinderten Menschen – vorrangig aus Werkstätten für behinderte Menschen ermöglichen, eine normale sozialversicherte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt auszuüben. Die berufsfördernden Leistungen, die sie in der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, einschließlich der Grundsicherung für voll erwerbsgeminderte und alte Menschen nach dem SGB XII oder das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II kann über einen Arbeitgeberzuschuss in die Finanzierung der Entlohnung und Unterstützung am Arbeitsplatz einfließen. Mit dieser Leistungsform können Menschen mit einer erheblichen Leistungseinschränkung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, ohne höhere Kosten zu verursachen. Die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben dieses Modell erfolgreich erprobt. Da unterschiedliche Auffassungen über die rechtliche Zulässigkeit dieser Modelle existieren, soll diese Leistungsform nun eindeutig rechtlich geregelt werden.

Das bisherige Rehabilitationsrecht geht immer noch von dem Ziel einer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu einem Beruf aus, der aus dem Kanon der dualen Ausbildung ausgewählt wird. Dieses entspricht weder den heutigen Anforderungen der Arbeitswelt an eine berufliche Qualifikation, noch wird es einer zukunftsorientierten beruflichen Eingliederung behinderter Menschen gerecht. An Fachschulen, Fachhochschulen und im Studium an einer Universität erworbene Abschlüsse spielen eine immer größere Bedeutung im Arbeitsleben. Es ist weder sachgerecht noch menschenrechtskonform, Behinderte davon auszuschließen und sie auf nachrangige Förder Systeme oder stationäre berufliche Rehabilitationseinrichtungen der Stiftung Rehabilitation zu verweisen. **Schulische und im Studium erworbene Qualifikationen** müssen daher in den Kanon der Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgenommen werden (§ 33 SGB IX). Gleichzeitig sollte ein Anspruch auf den Erwerb dieser Qualifikationen für diejenigen eröffnet werden, die nicht mehr erwerbstätig sein können (§ 56f SGB IX neu), die aber damit eine sonstige Tätigkeit (z.B. im Rahmen von Gutachten, kleinere Lehrtätigkeiten, Computerarbeit) ausüben wollen, die ihnen zwar kein Einkommen in Höhe des Lebensunterhalts sichert, aber Einkünfte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigungen ermöglicht.

Eine umfassende **Persönliche Unterstützung** insbesondere in der Form der Persönlichen Assistenz ist für viele behinderte Menschen die wesentliche Voraussetzung zur Sozialen Teilhabe. Ihr kommt in vielen Bereichen eine zentrale Funktion zu. Bisher sind diese Ansprüche auf die verschiedenen Leistungsbereiche (z.B. Pflege, Krankenpflege, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Arbeitsassistenz) verteilt, so dass es schwierig ist, diese zu einer alle notwendigen Leistungen umfassenden Persönlichen Unterstützung zusammenzuführen. Daher soll das Jugendamt für Kinder und Jugendliche und das Integrationsamt für Erwachsene eine umfassende Leistungszuständigkeit hierfür erhalten, in die die verschiedenen vorrangigen Rechtsansprüche einfließen. Z.B. sollen die Leistungen der Pflegeversicherung betragsmäßig in die Finanzierung der Persönlichen Unterstützung einfließen. Diese soll aber einheitlich den gesamten Bedarf abdecken und über das Jugendamt bzw. Integrationsamt finanziert und als Komplexleistung erbracht werden. Dazu sind die wesentlichen Leistungsbereiche in § 56 SGB IX (neu) aufgeführt.

Das **Teilhabegehd** (§ 56a SGB IX neu) soll pauschal den behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken, der nicht über spezielle Ansprüche geltend gemacht werden kann, sowie behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Es ersetzt die landesrechtlichen Leistungen für blinde, sehbehinderte, hörbehinderte, gehörlose und pflegebedürftige Menschen, die in ihrer Ausgestaltung und unterschiedlichen Höhe nicht mehr heutigen Anforderungen entsprechen. Gleichzeitig soll das sog. Restpflegegehd nach § 66 Abs. 2 SGB XII durch diese Leistungen ersetzt werden. Ebenso ist zur Gegenfinanzierung der Wegfall der Steuerermäßigung nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG vorgesehen: Die Steuerfreibeträge begünstigen vor allem behinderte Menschen mit höherem Einkommen und unterstützen nicht diejenigen, die wegen geringem Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen keine Einkommenssteuer zahlen. Das Teilhabegehd gliedert sich in einen Grundbetrag und einen Zusatzbetrag. Der Grundbetrag richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er wird ergänzt durch einen Zusatzbetrag, der bestimmte behinderungsspezifische Aufwendungen für Menschen mit einer Sehschädigung oder Hörbeeinträchtigung, wegen Pflegebedürftigkeit oder wegen der Mitarbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie für Kommunikationsbedarfe bei Menschen mit Lernschwierigkeiten pauschal ausgleichen soll. Sind Ansprüche auf mehrere Zusatzbeträge gegeben, erfolgt eine Kürzung der weiteren Zahlungsbeträge um die Hälfte. Die Leistung wird auf insgesamt 1000 € monatlich begrenzt.

Die Ansprüche auf **Elternunterstützung** und **begleitete Elternschaft** (§§ 56l und 56m SGB IX neu) sollen das Recht von Eltern mit einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung auf Ausübung ihrer Elternschaft unterstützen oder erst ermöglichen. Bisher reagiert das Jugendamt zu häufig auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern einschränkt, mit der Herausnahme des Kindes aus der Familie. Das Recht behinderter Eltern, eigene Kinder aufzuziehen und eine Familie zu gründen, wird dabei zu häufig mit der Begründung einer vermeintlichen Kindeswohlgefährdung eingeschränkt, und die Kinder werden in einer Pflegefamilie untergebracht oder zur Adoption freigegeben, obwohl Elternsorge und Erziehungsfähigkeit mit einer angemessenen Unterstützung durchaus hergestellt werden könnte. Dieser neu kodifizierte Anspruch soll dazu beitragen, einer weit verbreiteten menschenrechtswidrigen Praxis entgegenzuwirken.

Bei den zahlreichen Neuregelungen der Ansprüche auf Soziale Teilhabe wurden weitgehend die in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII) und der dazu gehörenden Eingliederungshilfeverordnung sowie die bisher in den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 bis 59 SGB IX) normierten Ansprüche zu Grunde gelegt.

Gesetz zur Sozialen Teilhabe und zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„Behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen haben unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe Anspruch auf Leistungen, die notwendig sind, um

1. die Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern,

2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,

3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,

4. ihre Entwicklung in einer inklusiven Erziehung und Bildung zu fördern,

5. ihre gleichberechtigte Soziale Teilhabe und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, zu erleichtern und zu erweitern sowie

6. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken und Barrieren abzubauen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Leistungsarten und –formen

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach-, Geld- und Beratungsleistungen. Die persönliche Unterstützung und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen. Die Leistungen können als Persönliches Budget, Persönliche Assistenz oder als Budget für Arbeit erbracht werden.

3. In § 14 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich fördern die Leistungsträger eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung der Selbsthilfe.“

4. In § 17 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Menschen mit Lernschwierigkeiten haben einen Anspruch bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen, therapeutischen Behandlungen und der Auskunft und Beratung nach diesem Gesetz, den Inhalt und das Ziel der Maßnahmen sowie der Auskunft und Beratung in leichter Sprache erläutert oder übertragen zu erhalten. Sie können verlangen, dass der Inhalt der für eine Entscheidung wesentlichen Dokumente in leichte Sprache übertragen wird. Satz 2 des zweiten Absatzes gilt entsprechend.“

5. In § 27 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.
6. Die Nr. 3. in § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„3. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, insbesondere
 - a) Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe,
 - b) ein Teilhabegeld
 - c) Versorgung mit Hilfsmitteln,
 - d) heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche,
 - d) Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von anderen Einrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung,
 - e) Hilfen zu einer inklusiven Schulbildung und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu,
 - f) Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung,
 - g) Hilfen zur Alltagsbewältigung, zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit sowie zur Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - h) Hilfen für eine barrierefreie oder an die Behinderung angepasste Wohnung,
 - i) Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
 - j) Hilfen zur Mobilität,
 - k) Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft und Elternunterstützung,
 - l) nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben,
 - m) Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung,
 - n) Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen,“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buchs Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGBII)

1. In § 7 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Leistungen erhalten auch behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches, die mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sind und eine Beschäftigung mit Hilfe des Budget für Arbeit im Sinne des § 17c des Neun-

ten Buches zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Sie stehen den erwerbsfähigen Personen gleich.“

2. In § 8 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Erwerbsfähigen gleichgestellt sind behinderte Menschen im des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches, deren Leistungsminderung durch ein Budget für Arbeit im Sinne des § 17c des Neunten Buches ausgeglichen werden kann, so dass sie unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.“

3. In § 11a Abs. 1 wird bei der Ziffer 3. der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Ziffer 4. eingefügt:

„4. Teilhabegelt nach § 56a des Neunten Buches.“

4. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 101 Abs. 1, 2 und 5“ nach der Ziffer 2 durch ein Komma und die Ziffer „2a“ ergänzt.

5. In § 16 Abs. 1 wird der nachfolgende Satz 4 eingefügt und der bisherige Satz 4 zu Satz 5:

„Eingliederungsleistungen für Leistungsberechtigte, die erwerbsfähigen behinderten Menschen gleichgestellt sind, umfassen auch Leistungen im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches nach §§ 33 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Abs. 8 Nummer 3, 38a, 40 und 41 des Neunten Buches und Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Abschnitt 2 des Kapitel 3.“

6. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel in Teil 1 des Neunten Buches“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 4 Wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Mehrbedarf wird auch geleistet, wenn Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit erbracht werden.“

8. Ziffern 2 und 3 in § 23 werden wie folgt gefasst:

„2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Sozialen Teilhabe nach den §§ 55 Abs. 2 Nummer 6, 7 und 9 nach dem Siebten Kapitel des Neunten Buches oder entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 des Zwölften Buches erbracht werden;

3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der Maßnahmen Teilhabe nach den §§ 55 Abs. 2 Nummer 6, 7 und 9 nach dem Kapitel 7 des Neunten Buches oder entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 des Zwölften Buches;“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„Behindert oder von Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Menschen mit Behinderungen i.S. d. § 2 Abs. 1 des Neunten Buches, die in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt sind.“

2. In § 26 wird der folgende Nr. 3. eingefügt:

„3. Personen, die mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sind und eine Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit im Sinne des § 17c des Neunten Buches zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben,“

3. In § 101 wird der folgende Abs. 2a eingefügt:

„(2a) „Förderungsfähig ist auch eine berufliche Aus- und Weiterbildung, die überwiegend Wissen vermittelt, das den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten i. S. des § 33 Absatz 3a des Neunten Buches entspricht. § 85 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.“

4. In § 102 Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Worten „besondere Einrichtungen für behinderte Menschen“ die Worte „oder in inklusiven Ausbildungsgängen“ eingefügt.

5. In § 102 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Leistungen nach Absatz 2 können auch als Budget für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches erbracht werden.“

6. § 103 Satz 1 wird bei der Ziffer 3. der Punkt durch ein Komma ersetzt und durch eine weitere Ziffer 4. ergänzt:

„4. die Leistungen im Rahmen des Budget für Arbeit.“

7. § 102 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, als Budget für Arbeit oder in Form der Persönlichen Assistenz erbracht werden; §§ 17 bis 17c und 159 des Neunten Buches und die Budgetverordnung finden Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)

1. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Nr. 5. Wie folgt gefasst:

„5. des Persönlichen Budgets nach § 17a und der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches.“

3. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „geeignete Pflegekräfte“ die Worte „oder als Teil der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches“ eingefügt und die anschließenden Worte „wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.“ ersetzt durch die Worte „im Anschluss an oder statt einer gebotenen Krankenhausbehandlung, wenn das Ziel der Krankenbehandlung nicht gefährdet wird.“

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch****– Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)**

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in § 37 die Wörter „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
2. In dem Inhaltsverzeichnis werden in § 236a die Wörter „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
3. In § 1 wird die Nummer 2. durch folgende Ziffer c) ergänzt:
„c) im Rahmen eines Budgets für Arbeit eine geförderte Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben,“
4. In § 9 Abs. 1 Nummer 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 Nummer 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.“

7. In § 16 werden nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „sowie als Budget für Arbeit“ eingefügt und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 40, 17c“ ersetzt.
8. In § 33 Abs. 2 Nummer 3. werden die Wörter „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
9. In § 37 wird in der Überschrift „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
10. In § 37 werden die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
11. In § 50 Abs. 4 Nummer 2. werden die Wörter „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
12. In § 236a wird in der Überschrift „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
13. In § 236a Abs. 1 Nummer 2. werden die Wörter „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.

14. In § 236a Abs. 2 Satz 3 Nummer 1. werden die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
15. In § 236a Abs. 4 wird das Wort „schwerbehindert“ durch die Wörter „schwer, besonders schwer oder schwerst beeinträchtigt“ ersetzt.
16. In § 236a Abs. 4 Nummer 2.a) werden die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
2. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
3. In der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt durch die Wörter „auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe“. Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Sie können ihren Anspruch auf Ausführung der Leistungen in der Form des Persönlichen Budget nach § 17a in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159, die Leistungen zur persönlichen Unterstützung in Form der Persönlichen Assistenz nach § 17b und die entsprechenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Form des Budgets für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches beanspruchen. Bei der Heilbehandlung gilt dieses nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die häusliche Krankenpflege.“
5. In § 32 Abs. 1 werden nach den Worten „geeignete Pflegekräfte“ die Wörter „oder als Teil der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches“ eingefügt und die anschließenden Wörter „wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.“ ersetzt durch die Worte „im Anschluss an oder statt einer gebotenen Krankenhausbehandlung, wenn das Ziel der Heilbehandlung nicht gefährdet wird.“
6. In § 35 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „sowie als Budget für Arbeit“ eingefügt und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 40, 17c“ ersetzt.

7. In der Überschrift zum Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
8. § 39 wird wie folgt gefasst:

„Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 55 bis 56a des Neunten Buches. Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen darüber hinaus eine besondere Unterstützung gewährt werden.“
9. Die §§ 40, 41 und 42 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

1. § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „seelisch“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. Nach § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Jugendarbeit ist inklusiv im Sinne von § 3 Satz 3 des Neunten Buches auszurichten.“
4. § 22a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die Träger der Jugendhilfe berücksichtigen die Grundsätze der Inklusion nach § 3 Satz 3 und § 56d des Neunten Buches bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes. Angebote der Frühförderung nach § 30 des Neunten Buches sind in die Elementarerziehung in den Einrichtungen einzubeziehen.“
5. Die Überschrift zu Kapitel 2, Vierter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Hilfe zur Erziehung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“
6. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des zweiten Kapitels (vor § 35a) wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche“
7. § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches haben Anspruch auf Leistungen

zur Sozialen Teilhabe nach den Vorschriften des 7. Kapitels des 1. Teils des Neunten Buches. Die Leistungen können insbesondere in der Form des persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches und als persönliche Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. Die Leistungen werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Leistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall
1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu erbringen, sollen solche Einrichtungen gewählt werden, in denen die Anforderungen der Inklusion nach § 3 Satz 3 und §§ 56d und 56e des Neunten Buches erfüllt werden.“
8. In der Überschrift zum Dritten Unterabschnitt vor § 36 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.
9. In § 36 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
10. In § 36a wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 35a keine Anwendung; stattdessen gilt § 15 des Neunten Buches.“
11. In § 85 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 35a“ ersetzt.
12. In § 91 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.
13. In § 91 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Im Falle des Absatz 1 Nummer 6 und des Absatz 2 Nummer 3 umfassen die Kosten, zu denen Kostenbeiträge erhoben werden, ausschließlich die Aufwendungen nach Satz 1; dies gilt auch für die Hilfe für junge Volljährige, die diesen Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2 Nummer 4 entspricht.“

14. In § 94 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des § 91 Absatz 3 Satz 2 ist von den in Satz 1 genannten Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder vor der Hilfestellung gelebt haben, ein Kostenbeitrag nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zu erbringen.“

Artikel 8

Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX)

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren

- (1) Eine Behinderung liegt vor bei Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen, wenn sie in dem Wechselverhältnis mit verschiedenen Barrieren in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind. Langfristig ist ein Zeitraum von voraussichtlich länger als 6 Monaten. Eine Behinderung droht, wenn eine Einschränkung der Teilhabe im Sinne von Satz 1 zu erwarten ist. Die Rechte aus diesem Gesetz stehen Personen zu, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (2) Beeinträchtigung ist die Auswirkung der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu üblichen Anforderungen. Sie wird in fünf Stufen festgestellt. Eine geringfügige Beeinträchtigung liegt bei einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30, eine erhebliche Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50, eine schwere Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis unter 80, eine besonders schwere Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und eine schwerste Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 100 vor. Die Maßstäbe des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Abs. 17 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend. Die Feststellung erfolgt zunächst abgestuft nach Zehnergraden. Danach wird eine Zuordnung zur Stufe der Beeinträchtigung vorgenommen.
- (3) Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.
- (4) Erheblich beeinträchtigte Menschen im Sinne von Absatz 2 sollen schwer beeinträchtigten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie ohne die Gleichstellung einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.

(5) Für behinderte Menschen mit einer schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigung sowie ihnen nach Absatz 4 gleich gestellte Menschen gelten die Bestimmungen in Teil 2 dieses Buches.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Vorrang von Prävention und Inklusion

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Beeinträchtigung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird. Sie haben im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrieren abzubauen, die behinderte Menschen daran hindern, ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausüben zu können. Alle Angebote, Maßnahmen, Programme, Strukturen, Einrichtungen und Vorschriften sind darauf auszurichten, dass behinderte Menschen diese ohne Nachteile zusammen mit nichtbehinderten Menschen nutzen können (Inklusion).“

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Ursache der Behinderung“ durch „Ursache der Beeinträchtigung“ und in der Nr. 1 das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

4. In § 4 wird folgender Absatz (1a) eingefügt:

„(1a) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen auch Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren. Hierzu gehören wirksame und geeignete Maßnahmen, die

1. das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde fördern,
2. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen bekämpfen, einschließlich derer aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft,
3. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung fördern,
4. ihnen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, sowie zu anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten ermöglichen.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.

6. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Leistungen sollen eine möglichst inklusive Teilnahme behinderter Menschen an den allgemeinen Angeboten der Gesellschaft ermöglichen.“

7. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche werden so geplant und gestaltet, dass sie so weit wie möglich in ihrem sozialen Umfeld gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen erbracht werden und eine weitgehende inklusive Förderung, Therapie und Erziehung ermöglicht wird. Dabei werden behinderte Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt. Ihre Sorgeberechtigten werden intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“

8. In § 5 Leistungsgruppen wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.“

9. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,

2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nr. 2 und 3,

3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,

4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nr. 1 und 3,

5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nr. 1 bis 4,

6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,

7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nr. 1, 2 und 4,

8. die Integrationsämter für Leistungen nach § 5 Nr. 2 bis 4 mit Ausnahme unterhaltssichernder Leistungen.“

10. § 7 erhält die folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe für die in § 6 genannten Rehabilitationsträger, soweit nicht in den für sie geltenden Leistungsgesetzen darüber hinausgehende Leistungen vorgesehen sind. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.“

11. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

12. § 9 Abs. 3 wird durch die folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Rehabilitationsträger fördern eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige und möglichst von Betroffenen durchgeführte Beratung, die auf die Leistungsformen des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz besonders hinweist.“

13. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach Angabe „§§ 1 und 4 Abs. 1“ die Wörter „und Abs. 1a“ eingefügt.

14. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.

15. In § 13 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Nr. 1 bis 5“ gestrichen.

16. In § 13 Absatz 2 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. wie vom Rehabilitationsträger und vom Leistungserbringer unabhängige Beratung und Begleitung initiiert und gefördert werden kann,“

17. In § 13 wird Absatz 5 gestrichen.

18. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

19. In § 14 wird folgender Absatz (5a) eingefügt:

„(5a) Der Leistungsträger wirkt darauf hin, dass im Rahmen eines Gutachtens der Teilhabebedarf möglichst umfassend und trägerübergreifend ermittelt wird. Sind aus fachlichen Gründen mehrere Gutachten erforderlich, sollen diese in eine Gesamtbeurteilung des Hauptgutachtens einfließen. Der zuständige Leistungsträger erstellt im Einvernehmen mit den anderen Leistungsträgern einen einheitlichen Bescheid und bleibt für die Leistungserbringung als Komplexleistung verantwortlich.“

20. In § 15 Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ausführung von Leistungen

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,

2. durch andere Leistungsträger oder

3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19)

ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Leistungen zur Teilhabe werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget, Leistungen zur Sozialen Teilhabe auf Antrag in Form der Persönlichen Assistenz und für voll erwerbsgeminderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und begleitende Hilfen im Arbeitsleben als Budget für Arbeit ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Alle Leistungsformen können kombiniert und mit anderen Sach-, Geld- und Beratungsleistungen zusammen erbracht werden.“

22. Es werden folgende §§ 17a, 17b und 17c eingefügt:

„§ 17a Persönliches Budget

(1) Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs und der Art der Leistungen die Rehabilitationsträger beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Rehabilitationsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind neben den Leistungen zur Teilhabe auch die übrigen erforderlichen Leistungen der Rehabilitationsträger, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen erbracht werden können. An die Entscheidung ist die antragstellende Person für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(2) Persönliche Budgets werden als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf und die erforderliche kostenpflichtige Beratung und Unterstützung durch Dritte gedeckt werden. Dabei soll sich die Höhe des Persönlichen Budgets an den sonst zu erbringenden Sachleistungen orientieren.

(3) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Rehabilitationsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Rehabilitationsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Rehabilitationsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Rehabilitationsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

§ 17b Persönliche Assistenz

(1) Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben. Sie beinhaltet das Recht der behinderten Person,

1. die Personen, die die Hilfen erbringen sollen, auszuwählen (Personalauswahlrecht),
 2. über die Einsatzzeiten und die Struktur der Hilfeleistung zu entscheiden (Organisationsrecht),
 3. über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im einzelnen zu bestimmen (Anleitungsrecht),
 4. den Ort der Leistungserbringung festzulegen (Entscheidung über den Leistungsort),
 5. die Finanzierung der Hilfen grundsätzlich zu kontrollieren (Finanzkontrollrecht) und
 6. eine umfassende Unterstützung von einer Person, einem Dienstleistungserbringer oder einzelne Hilfen von verschiedenen Personen oder Dienstleistungserbringern in Anspruch nehmen zu können (Modularisierungsmöglichkeit).
- (2) Der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger erhebt den Bedarf der Persönlichen Assistenz für alle Lebensbereiche als Komplexleistung. Er hat dabei den zeitlichen Umfang, die Art und die fachlichen Anforderungen der erforderlichen Leistungen zu ermitteln, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Auf dieser Grundlage wird die Vergütung nach Stundensätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der zu erbringenden Assistenzleistung vereinbart. Der zuständige Rehabilitationsträger kann sich bei der Ermittlung der Bedarfe der fachlichen Unterstützung anderer Rehabilitationsträger oder gutachtlicher Stellungnahmen bedienen.

§ 17c Budget für Arbeit

(1) Behinderte Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auch als Budget für Arbeit erhalten, um eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung gegen Entgelt auszuüben.

(2) Das Budget für Arbeit kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Abs. 8 Nummer 3, 38a, 40 und 41 sowie Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 und 4 umfassen.

(3) Das Budget für Arbeit kann in eine Leistung an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung und für außergewöhnliche Belastungen umgewandelt werden. Dies setzt voraus, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung für eine täglich mehr als drei Stunden dauernde Tätigkeit erfolgt.“

23. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche werden so weit wie möglich inklusiv zusammen mit der Unterstützung, Betreuung, Förderung und Erziehung nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher erbracht.“

24. §§ 22 bis 25 werden aufgehoben.

25. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 56)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56c)“ ersetzt.

26. § 33 Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Hilfe zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden beruflichen Ausbildung und zur schulischen Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Hochschulausbildung, für angemessene berufliche Tätigkeiten,“

27. In § 33 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Hilfe zur schulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf nach Abs. 3 Nr. 4 umfasst auch Hilfe

1. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie, sowie sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
2. zur Ableistung eines Praktikums, das für den Besuch einer der unter Nummer 1 genannten Ausbildungsstätten oder für die Berufszulassung üblich oder erforderlich ist, sowie eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen dieser Ausbildung,
3. zur Teilnahme am Fernunterricht; § 86 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(3b) Die Hilfe nach Absatz 1 wird geleistet, wenn

1. zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreicht wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg für den gewünschten Beruf erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang voraussichtlich beitragen wird.

28. Das Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 7

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 55 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die ihnen eine mit anderen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und soweit wie möglich ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sichern, soweit die Leistungen nicht nach den Kapiteln 4 bis 6 erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe,
2. Teilhabegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen,
3. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln,
4. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche,
5. Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von anderen Einrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung,
6. Hilfen zu einer möglichst weitgehend inklusiven Schulbildung und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulgesetzen der Länder bleiben hiervon unberührt,
7. Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, soweit sie nicht durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 gefördert werden,
8. Hilfen zur Alltagsbewältigung,
9. Hilfen zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
10. Hilfen für die Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
11. Hilfen für die Wohnung,

12. Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
13. Hilfen zur Mobilität, soweit sie nicht nach § 33 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden,
14. Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft,
15. nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben,
16. Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung,
17. Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen.

(3) Die Leistungen können als Sach-, Geld- oder Beratungsleistung sowie auf Antrag in Form des Persönlichen Budgets nach § 17a, als Persönliche Assistenz nach § 17b oder als Budget für Arbeit nach § 17c erbracht werden.

§ 56 Persönliche Unterstützung

- (1) Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe (§ 55 Abs. 2 Nr. 1) deckt den individuellen Hilfebedarf an personenbezogenen Dienstleistungen ab, der nicht durch Angebote für die Allgemeinheit abgedeckt, aber für die gleichberechtigte Teilnahme an diesem Angebot erforderlich ist. Die Persönliche Unterstützung soll so weit wie möglich an den Kriterien des § 17b Absatz 1 orientieren.
- (2) Die Leistungen der Persönlichen Unterstützung umfassen insbesondere die erforderliche
 1. persönliche Kindergarten-, Schul- und Studienunterstützung,
 2. Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, eines Wahlamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit,
 3. Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität,
 4. Kommunikationshilfe durch Vorlesekräfte, Gebärdensprach-, Lormen-, Schriftdolmetschende und Übertragung in leichte Sprache sowie andere persönliche Hilfen zur Kommunikation,
 5. Elternunterstützung und begleitete Elternschaft,
 6. Pflege als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
 7. Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen.

- (3) Die Leistungen der persönlichen Unterstützung im Kindergarten, in der Schule und im Studium werden ergänzend zu den allgemeinen Angeboten erbracht, wenn und soweit diese nicht ausreichen, um eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehören auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung.
- (4) Elternunterstützung wird als Persönliche Unterstützung insbesondere im häuslichen Umfeld geleistet. Sie soll körperlich-funktionelle Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung der Elternschaft ausgleichen.
- (5) Persönliche Unterstützung im Rahmen der begleiteten Elternschaft soll behinderte Eltern mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen in erforderlichem Umfang regelmäßig bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung durch pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung ausgleichen und die Wahrnehmung der Elternrolle unterstützen.
- (6) Leistungen der Persönlichen Unterstützung werden bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Kurzzeitpflege sowie einer Behandlung, Förderung oder Unterstützung zum Übergang in das häusliche Wohnumfeld in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten weiter erbracht. § 11 Abs. 3, 1. Hs. des Fünften Buches gilt entsprechend.
- (7) Wird die Pflege im Sinne von § 56 Abs. 2 Nr. 6 durch nahestehende Personen oder Verwandte des pflegebedürftigen Menschen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe geleistet, werden diesen Pflegepersonen die im Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit entstehenden angemessenen Aufwendungen erstattet. Ebenso werden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen übernommen, soweit deren Alterssicherung nicht anderweitig sichergestellt ist.
- (8) Vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind auf den Unterstützungsbedarf anzurechnen. Sie gehen in die Bedarfsermittlung durch den für die Soziale Teilhabe zuständigen Rehabilitationsträger ein, soweit sie einen zweckgleichen Bedarf betreffen. Persönliche Unterstützung wird als Komplexleistung erbracht.
- (9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises, Erhebungs- und Bemessungsverfahren der Persönlichen Unterstützung, den Entgeltformen, der Anrechnung zweckgleicher Leistungen und das Erstattungsverfahren durch andere Leistungsträger erlassen.

§ 56a Teilhabegeld

- (1) Zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Nachteile und Mehraufwendungen haben behinderte Menschen einen Anspruch auf Teilhabegeld (§ 55 Abs. 2 Nr. 2). Das Teilhabegeld wird neben anderen Leistungen nach § 55 Abs. 2 erbracht und besteht aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag für den Mehrbedarf.
- (2) Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er beträgt monatlich

1. 50,00 € für erheblich beeinträchtigte Menschen,

2. 80,00 € für schwer beeinträchtigte Menschen,
 3. 100,00 € für besonders schwer beeinträchtigte Menschen und
 4. 120,00 € für schwerstbeeinträchtigte Menschen.
- (3) Die Höhe des Zusatzbetrages richtet sich nach dem beeinträchtigungsspezifischen Mehrbedarf. Er beträgt monatlich:
1. bei einer schweren Hörschädigung 150,00 €,
 2. bei einer Gehörlosigkeit 300,00 €,
 3. bei einer schweren Sehschädigung 150,00 €,
 4. bei Blindheit 600,00 €,
 5. bei Taubblindheit 900 €,
 6. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe I 150,00 €,
 7. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe II 350,00 €,
 8. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III 550,00 €
 9. bei Anerkennung eines Härtefalls nach § 36 Abs. 4 des Elften Buches 650,00 €,
 10. bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen 150,00 €,
 11. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten mit einem Bedarf für die Verständigung in leichter Sprache 150,00 €.
- (4) Eine schwere Seh- oder Hörschädigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen für eine schwere oder schwerste Beeinträchtigung allein wegen der Seh- oder Hörschädigung erfüllt sind.
- (5) Die Grund- und Zusatzbeträge werden nebeneinander geleistet. Bei Anspruch auf mehrere Zusatzbeträge wird der höchste Betrag nach Absatz 3 unvermindert geleistet, die weiteren Beträge in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Beträge.
- (6) Das Teilhabegeld beträgt monatlich nicht mehr als 1.000,00 €.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres entsprechend dem Anstieg des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst.
- (8) Das Teilhabegeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt und unterliegt nicht der Pfändung. Wird das Teilhabegeld ganz oder teilweise an eine nicht erwerbsmäßig unterstützende Person weitergeleitet, gilt Satz 1 für diese entsprechend.

§ 56b Hilfsmittel zur Sozialen Teilhabe

- (1) Zu den anderen Hilfsmitteln (§ 55 Abs. 2 Nr. 3) gehören, soweit behinderte Menschen wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung auf derartige Hilfsmittel angewiesen sind, auch:
1. Hilfsmittel zur Erschließung von Information und Kommunikation,
 2. Hilfsmittel zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität,
 3. Hilfsmittel zur Ausübung des Sports, insbesondere des Rehabilitations-sports,
 4. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für behinderte Menschen.
 5. Pflegehilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.
- (2) § 31 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 56c Heilpädagogische Leistungen

- (1) Heilpädagogische Leistungen (§ 55 Abs. 2 Nr. 4) werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch
1. eine drohende Beeinträchtigung abgewendet oder das Voranschreiten-des Verlauf einer Beeinträchtigung verlangsamt oder
 2. die Folgen einer Beeinträchtigung beseitigt oder gemildert werden können.
- (2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen grundsätzlich als Komplexleistung erbracht.
- (3) Die heilpädagogischen Leistungen können auch im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und Schulen oder in häuslicher Umgebung erbracht werden.

§ 56d Inklusive Elementarbildung

Die Hilfe zu einer inklusiven Elementarbildung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5) umfasst

1. alle erforderlichen Maßnahmen und Unterstützungen, damit behinderte Kinder alle Angebote nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels Achten Buch gleichberechtigt mit anderen Kindern wahrnehmen können,
2. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die inklusive Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege zu ermöglichen oder zu verbessern,

3. sonstige Hilfen der besonderen Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung, wenn im Einzelfall für ein behindertes Kind eine inklusive Elementarbildung nicht als möglich erscheint oder die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Kindes voraussichtlich ernsthaft schädigen würde.

§ 56e Inklusive Schulbildung

Die Hilfe zu einer inklusiven Schulbildung (§ 55 Abs. 2 Nr. 6) umfasst auch

1. Hilfen zum Besuch einer Grund- und weiterführenden Schule
2. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bis zur allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen oder zu erleichtern, sowie den gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen,
3. die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 56b, sofern diese Hilfen nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere auf Grund des einschlägigen Schulrechts erbracht werden,
4. weitere Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, ihnen eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende und erreichbare Bildung zu ermöglichen,
5. Hilfen für sonstige Bildungseinrichtungen, die einen vergleichbaren Abschluss ermöglichen,
6. sonstige Hilfen, insbesondere auch zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen, sowie zur Förderung des Kontakts zwischen behinderten Schülerinnen und Schülern.

§ 56f Schulische Ausbildung, Weiterbildung und Studium

(1) Die Hilfe zur schulischen Ausbildung, zur Weiterbildung und zum Studium (§ 55 Abs. 2 Nr. 7) umfasst auch die Hilfen

1. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie, sowie sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
2. zur Ableistung eines Praktikums, das für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung üblich oder erforderlich ist, sowie eines im Rahmen dieser Ausbildung erforderlichen Auslandsaufenthaltes,
3. zur Teilnahme am Fernunterricht; § 86 des Dritten Buches gilt entsprechend,

4. zur Teilnahme an Angeboten fachspezifischer Weiterbildung, wenn sie für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erforderlich sind.
- (2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird gewährt, wenn
1. zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung, Weiterbildung oder der Vorbereitung hierzu erreicht wird,
 2. der beabsichtigte Ausbildungsweg geeignet ist, eine sonstige angemessene Tätigkeit auszuüben, wenn die Ausübung eines Berufes wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich oder nicht aussichtsreich ist, und
 3. die Tätigkeit eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe ermöglicht und voraussichtlich längerfristig ausgeübt werden kann. Diese Leistungen sind nur zu gewähren, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht gewährt werden.
- (3) Die Hilfe kann auch für die Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Erwachsenenbildung oder Weiterbildung geleistet werden, wenn dadurch die Soziale Teilhabe ermöglicht oder wesentlich verbessert wird.

§ 56g Hilfen zur Alltagsbewältigung

- (1) Hilfen zur Alltagsbewältigung (§ 55 Abs. 2 Nr. 8) umfassen insbesondere die blindenspezifische Grundrehabilitation, Unterricht in Kommunikationstechniken für hörbeeinträchtigte, hörsehbeeinträchtigte sowie taubblinde Menschen, Mobilitätstraining, Wohntraining oder andere vergleichbare Leistungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen.
- (2) Zur blindenspezifischen Grundrehabilitation gehören insbesondere Schulungen in Orientierung und Mobilität, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten, das Erlernen der Brailleschrift und der Erwerb von Arbeits- und Kommunikationstechniken insbesondere zur nichtberuflichen Verwendung eines PC einschließlich erforderlicher Hilfsmittel sowie zur Nutzung von anderen Hilfsmitteln für die Erschließung von Informationen und zur Kommunikation. Ansprüche nach den §§ 26 und 33 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mit dem Erlernen von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen Kommunikationstechniken (z.B. Lormen bei taubblinden Menschen), soll die Kommunikation von hörgeschädigten Personen mit anderen Menschen ermöglicht und unterstützt werden. Der Anspruch umfasst auch die Hilfe für die Unterweisung in diesen Kommunikationstechniken von Personen mit denen hörgeschädigte Personen in regelmäßigem Kontakt stehen, insbesondere im Haushalt lebende Familienangehörige und Personen am Arbeitsplatz.
- (4) Mit dem Mobilitätstraining für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung soll die Fähigkeit zur Bewegung und Orientierung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum erreicht werden. Wohntraining oder andere Leistungen für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen ihre selbständige Le-

benutzung im privaten Umfeld ermöglichen.

- (5) Training zur Mobilität mit Rollstuhl, Rollator oder anderen mobilen Gehhilfen für körperlich beeinträchtigte Menschen soll ihre Selbständigkeit im öffentlichen Raum und im privaten Umfeld unterstützen.
- (6) Die Unterstützung zum Erlernen der Alltagsbewältigung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen umfasst das Wohntraining und die Förderung der Fähigkeit zur Bewegung und Orientierung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum.

§ 56h Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

Hilfen zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 55 Abs. 2 Nr. 9) werden erbracht, wenn die angestrebte Tätigkeit geeignet ist, die Soziale Teilhabe zu ermöglichen und eine berufliche Tätigkeit aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung, unterbleibt. Diese Leistungen sind nur zu erbringen, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abgeschlossen sind.

§ 56i Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Beeinträchtigungsbedingte Aufwendungen bei der Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 55 Abs. 2 Nr. 10), insbesondere für eine gemeinnützige Organisation, werden in notwendigem Umfang geleistet. Der Anspruch besteht nur, soweit die Kosten nicht von der Körperschaft, der Einrichtung oder der Organisation selbst übernommen werden.

§ 56j Wohnungshilfen

Hilfen werden auch für die Beschaffung, die angemessenen Aufwendungen für den Umbau, die Ausstattung, die Anpassung und die Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 11) bewilligt, die den besonderen Bedürfnissen des beeinträchtigten Menschen entspricht, insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Aufwendungen für die Beschaffung einer barrierefreien Wohnung umfassen auch die Wohnberatung für eine barrierefreie Wohnraumanpassung und die notwendigen Maklerkosten, wenn sie zur Beschaffung einer den besonderen Anforderungen genügende Wohnung erforderlich sind. Die Hilfen umfassen auch die Herstellung der Barrierefreiheit im individuellen Wohnumfeld.

§ 56k Mobilitätshilfe

- (1) Hilfen zur Mobilität (§ 55 Abs. 2 Nr. 13) werden auf Wunsch der berechtigten Person für den Erwerb, den Umbau und die Unterhaltung eines geeigneten Fahrzeuges und zum Erwerb der Fahrerlaubnis (Kraftfahrzeughilfe) oder zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen geleistet.
- (2) Für die Kraftfahrzeughilfe zur Sozialen Teilhabe behinderter Menschen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gemäß § 33 Absatz 8 Ziffer 1, soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (3) Soweit kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und der behinderte Mensch nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet.

tet, wenn dadurch die selbständige Führung eines eigenen Haushaltes, die Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes oder die Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen gesichert wird, soweit nicht ein Anspruch nach § 26 besteht. Soweit Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach anderen Rechtsvorschriften zu erbringen sind, ist auch der zusätzliche Bedarf für die Soziale Teilhabe vom vorrangigen Träger zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen umfassen insbesondere
1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit behinderten und nichtbehinderten Menschen,
 2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
 3. Hilfen zur Teilnahme am Behindertensport und Sportveranstaltungen, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden,
 4. Hilfen zur selbständigen Führung eines eigenen Haushaltes, zur Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes und zur Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen, soweit nicht andere Rehabilitationsträger Leistungen erbringen,
 6. Hilfen zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.
- (5) Anspruch auf Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen haben Menschen mit schwerster Beeinträchtigung, denen nicht ständig ein Kraftzeug zur Verfügung zusteht und die
1. außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG),
 2. außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind und
 3. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können.
- Diesen Anspruch haben auch behinderte Menschen, die den Öffentlichen Personennahverkehr aus besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht unter zumutbaren Bedingungen nutzen können.
- (6) Die Leistung für den Fahrdienst kann in Form von Gutscheinen, Guthaben oder als Geldleistung oder als Persönliches Budget erbracht werden. Die Leistungen sind zweckbestimmt zu verwenden und die Verwendung gegebenenfalls nachzuweisen.
- (7) Die Leistung für den Fahrdienst wird nach dem angemessenem Bedarf, mindestens jedoch für 26 Fahrten im Quartal oder in Höhe von 120 € im Monat bewilligt. Der Anspruch kann innerhalb eines Kalenderjahres und in das erste Quartal des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.
- (8) Für die Fahrten soll die jeweils kostengünstigste zumutbare Strecke gewählt werden. Zulässig sind Fahrtstrecken, die sich auf das Gebiet der Stadt oder des Landkreises des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes beschränken, zuzüglich einer Überschreitung um bis zu 10 km.

§ 56l Elternunterstützung

- (1) Elternunterstützung (§ 56 Abs. 2 Nr. 14) erhält, wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung die mit der Ausübung der Elternschaft erforderlichen Verrichtungen nicht ohne Persönliche Unterstützung, besondere Dienstleistungen oder geeignete Hilfsmittel durchführen kann. Zu den Leistungen gehören auch die Mobilitätshilfen nach § 56k.
- (2) Sie wird unabhängig von weiteren Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch geleistet. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den funktionellen Erfordernissen auf Grund der Beeinträchtigung eines oder beider Elternteile und dem Recht auf Teilhabe bei der Wahrnehmung der Elternschaft als behinderte Eltern.
- (3) Elternunterstützung wird dem behinderten Elternteil geleistet; sie ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der nichtbehinderte Elternteil einen Teil der Verrichtungen übernehmen kann. Sind beide Elternteile auf Elternunterstützung angewiesen, bestimmt sich der Bedarf nach der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 56m Begleitete Elternschaft

- (1) Begleitete Elternschaft (§ 56 Abs. 2 Nr. 14) ist die Unterstützung der Erziehungskompetenz von Eltern, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung ihre Erziehungsverantwortung nicht in vollem Umfang ausüben können. Sie wird neben den Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels und der Hilfe zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches geleistet.
- (2) Ziel der Begleiteten Elternschaft ist die Förderung und Unterstützung der selbstbestimmten Ausübung der elterlichen Sorge für das Kind durch behinderte Eltern. Maßnahmen der Begleiteten Elternschaft gehen anderen Leistungen, die das elterliche Sorgerecht oder die Ausübung der selbstbestimmten Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern einschränken, vor.
- (3) Die Leistungen umfassen insbesondere die Förderung, Schulung, Beratung, Begleitung und Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern durch pädagogische Fachkräfte.

§ 57 Zuständigkeit

Die Leistungen nach diesem Kapitel werden für Leistungsberechtigte von dem zuständigen Integrationsamt erbracht, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger vorrangig zuständig ist.

§ 58 Kostentragung

Die Aufwendungen der Integrationsämter für die Durchführung dieses Kapitels trägt der Bund.

§ 59 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie über das Zusammenwirken dieser Leistungen mit anderen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regeln.“

29. In § 60 werden die Wörter „einer gemeinsamen Servicestelle oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
30. In § 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einer gemeinsamen Servicestelle oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
31. In Teil 2 sollen die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „schwer beeinträchtigte, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigte Menschen“ und „Grad der Behinderung“ durch „Grad der Beeinträchtigung“ ersetzt werden.
32. In Teil 2 erhält Kapitel 6 erhält folgende Überschrift:

Teil 2

„Besondere Regelungen zur Teilhabe schwer beeinträchtigte, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigte Menschen (Schwerbehindertenrecht)“

33. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Grad der Behinderung“ durch die Wörter „Grad der Beeinträchtigung und die Stufe der Beeinträchtigung“ ersetzt.
34. § 102 SGB IX wird nach der Nummer 4 in Absatz 1 folgende Nummer 5. eingefügt:
- „5. Durchführung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 7 des Teil 1.“
35. In § 102 SGB IX wird folgender Absatz (4a) eingefügt:
- „(4a) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Leistungen nach Abs. 3 Nummer 1.e), Nummer 2. a), c), e), Abs. 3a und 4 auch trägerübergreifend als Budget für Arbeit mit weiteren berufsfördernden und unterhaltssichernden Leistungen anderer Leistungsträger im Rahmen von § 17c erbringen.“

Artikel 9
Änderung der Verordnung zur beruflichen Rehabilitation
(Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV)

In § 5 Abs. 1 wird die Zahl 9500 durch 15000 ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Menschen mit Lernschwierigkeiten haben das Recht, im Verwaltungsverfahren den Inhalt und Gegenstand des Verfahrens, seinen Ablauf und notwendige Verfahrensschritte gegebenenfalls durch geeignete Personen in leichte Sprache übertragen oder in geeigneter Weise erläutert zu bekommen. Sie können verlangen, dass der Inhalt von schriftlichen Verfügungen, Entscheidungen oder anderen Verwaltungsakten sowie entscheidungserhebliche Dokumente in leichte Sprache übertragen wird; die Aufwendungen hierfür trägt der Leistungsträger.“

Artikel 11
Änderung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch
– Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)

1. In § 7a Abs. 1 wird der Punkt in der Nummer 5. durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6. eingefügt:

„6. zu prüfen, ob und welche Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel in Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beansprucht werden können.“

2. In § 7a Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „gemeinsamen Servicestellen nach § 23“ ersetzt durch „Beratungsangeboten der Rehabilitationsträger nach § 6“ ersetzt.

3. In § 13 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Leistungen der Pflegeversicherung gehen Leistungen der Sozialen Teilhabe für behinderte Menschen nach dem Kapitel 7 des Neunten Buches vor. Sie werden als Teil eines Anspruches auf Persönliche Unterstützung nach § 56 des Neunten Buches geleistet.“

4. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch“ die Wörter „so weit sie nicht Leistungen darstellen, die nach diesem Buch zu beanspruchen sind“ eingefügt.

5. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Treffen Pflegeleistungen mit Leistungen der Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 7 des Neunten Buches, mit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder mit weitergehenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zusammen, übernimmt das Integrationsamt die Leistungen und die Pflegekasernen erstatten diesem die von ihnen zu tragenden Kosten.“

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ gestrichen.
7. In § 14 wird Abs. 2 gestrichen.
8. In § 18 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sind neben den Pflegeleistungen noch Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Sinne des Kapitel 7 des Neunten Buches zu erbringen, werden die Ergebnisse der Begutachtung unverzüglich an die begutachtende Stelle des Integrationsamtes weitergeleitet, damit eine trägerübergreifende Gesamtbeurteilung des Unterstützungsbedarfes im Sinne von § 14 Absatz 5a des Neunten Buches erfolgen kann.“
9. In § 20 Abs. 1 wird folgende Nummer 6.a. eingefügt:

„6.a. Beschäftigte im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 17c, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben,“
10. In § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf Grund von Vertragsbeziehungen über die Leistungserbringung erbracht werden, die von Pflegebedürftigen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches eingegangen worden sind.“
11. In § 33 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Anträge auf Leistungen Persönliche Unterstützung nach § 56 des Neunten Buches stehen einer Antragstellung auf Pflegeleistungen gleich, soweit sie auch pflegerische Unterstützung mitumfassen.“
12. In § 35a Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „17a“. Der 2. Halbsatz des Satzes 1 wird gestrichen.
13. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelpersonen“ und dem Komma die Wörter „die von dem Pflegebedürftigen selbst beschäftigt werden oder“ eingefügt. Satz 7 wird gestrichen.
14. In § 43a Satz 1 werden die Wörter „am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „die Soziale Teilhabe“ ersetzt.
15. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verträge mit“ die Wörter „Pflegebedürftigen selbst über die Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der Beschäftigung von Pflegekräften als Arbeitgeber oder im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches und“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen. Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.

Artikel 12

Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII)

1. § 53 SGB XII wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches behindert oder von Behinderung bedroht sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 des Neunten Buches erfüllen, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
- (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen die vollständige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. § 54 SGB XII wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach den Vorschriften über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in §§ 55 bis 56k des Neunten Buches sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen erbracht. Der Träger der Sozialhilfe erbringt die Leistungen, soweit nicht ein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.“

3. §§ 55 bis 60 SGB XII werden aufgehoben.

4. Die Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfeverordnung) wird aufgehoben.

5. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ gestrichen.

6. In § 61 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Kranken und behinderten“ gestrichen.

7. § 61 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 66 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

9. Es wird in § 66 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Werden Leistungen nach § 54 erbracht, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel.“

10. In der Anlage „Regelbedarfsstufen nach § 28“ wird die Regelbedarfsstufe 3 gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG)

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG)

1. In § 26 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „sowie als Budget für Arbeit“ eingefügt und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 40, 17c“ ersetzt.
2. Absatz 2 des § 26c wird gestrichen.
3. In § 27d Abs. 1 Nummer 3 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ durch Wörter „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
4. In § 27d Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „Fünfte“ und das Wort „Sechste“ gestrichen. Nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ werden die Worte „und das Achte Kapitel des Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
5. In § 27d Abs. 5 werden die Ziffern 1 a) und 1 b) gestrichen.
6. § 27d Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Menschen nach dem Achten Kapitel des Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ werden ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht.“

7. § 27d Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel 15

Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

In § 2 Abs. 2 Nummer 3 werden die Wörter „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung“ ersetzt durch die Wörter „wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG)

1. In § 17 werden die Nummern 1. und 2. wie folgt gefasst:

„1. 1500 Euro für jedes behinderte zu berücksichtigende Haushaltmitglied mit einer schwersten Beeinträchtigung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;

2. 1200 Euro für jedes behinderte zu berücksichtigende Haushaltmitglied mit einer schweren Beeinträchtigung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegebedürftigkeit

im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;“

Artikel 17

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – (SGG)

1. § 51 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„bei der Feststellung der Behinderung, bei der Feststellung und Einstufung von Beeinträchtigungen, ihrer Stufe und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“

2. § 51 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„in Angelegenheiten der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX, Teil 1, Kap. 7,“

Artikel 18

Änderung des Einkommensteuergesetzes – (EStG)

1. In § 33b wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§ 33b Pauschbeträge für Hinterbliebene und gepflegte Angehörige“

2. In § 33b werden die Absätze 1, 2 und 3 gestrichen.

3. In § 33b Abs. 5 werden die Wörter „der Behinderten-Pauschbetrag oder“ gestrichen.

Unterstützt von:

**Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter
Menschen e.V.- Forsea**



**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. – ISL**

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Sozialen Teilhabe des FbJJ wurde finanziell und logistisch von ISL e.V. und Forsea e.V. unterstützt. Drei weitere Verbände haben finanzielle Hilfe geleistet und wollen dies auch weiter tun: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV), Weibernetz e.V., Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK).



Weibernetz e.V. - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) - Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Impressum

Der Kontakt zum FbJJ kann über horst.frehe@kabelmail.de oder die unterstützenden Verbände erfolgen: www.forsea.de +++ www.isl-ev.de +++ www.weibernetz.de +++ www.dbsv.org +++ www.bsk-ev.org

© Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) c/o Horst Frehe (V.i.S.d.P.), Am Damacker 7, 28201 Bremen, horst.frehe@kabelmail.de (Berlin, 4. Mai 2011)